

Bern, Dezember 2020

Positionspapier Vernehmlassung langsame E-Bikes

Stellungnahme Verkehrssicherheit E-Bikes

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12.08.2020 hat der Bundesrat eine Vernehmlassung zur Teilrevision u.a. des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und des Ordnungsbussengesetzes (OBG) eröffnet. Im Folgenden möchte die IMBA Schweiz Stellung zum enthaltenen Helm-, Licht und Geschwindigkeitsmesser-Obligatorium beziehen.

Grundsätzlich bezieht die IMBA Schweiz die Position für und aus der Sicht des Mountainbikers.

Helmpflicht für Lenkende und Mitfahrende Personen

1. In Anlehnung an die Stellungnahmen der Velo-Verbände, wird eine allgemein geltende Helmpflicht sowohl für Lenkende als auch für Mitfahrende abgelehnt. Die IMBA Schweiz möchte folgende Argumente der Velo-Verbände hervorheben:
 - Die Volksgesundheit und das Klima profitieren von dem **Trend**, dass dank elektronischer Unterstützung, mehr Menschen auf das Rad steigen. Eine Helmpflicht birgt das Risiko, diesen Trend im Alltag negativ zu beeinflussen.
 - **Bikesharingsysteme**, die auch die körperliche Bewegung im Alltag fördern, sind in Gebieten mit Helmpflicht schwieriger umsetzbar.
 - Die **Vollzugsproblematik** und der Kontrollaufwand ist groß, da die Fahrzeugtypen oder Altersgruppen äußerlich meist kaum zu unterscheiden sind.
 - **Kaum Sicherheitszuwachs** durch Helm-Obligatorium, da der Großteil der E-Bike Fahrer bereits Helm trägt. Mehr Sicherheit sollte durch die Vermeidung von Unfällen und somit mit verbesserter Veloinfrastruktur erzeugt werden (vgl. Musterstellungnahme Veloverbände Schweiz).
2. Wir sehen das Helm-Obligatorium für Kinder bis 12 Jahren als ausreichend an und sind nicht für die Ausweitung auf ein Alter von bis zu 16 Jahren. Zu den oben genannten Gründen kommt hinzu, dass bereits 74% der Kinder und Jugendliche freiwillig einen Helm tragen. Diese Zahl würde sich durch ein Obligatorium nur unwesentlich erhöhen und bei den nicht Helm tragenden eher zur Abwendung vom Velo führen.
3. Für den Bereich E-Mountainbike im Gelände sehen wir keine Probleme mit einem möglichen Helm-Obligatorium. Da das Risiko eines selbstverschuldeten Sturzes im Gelände höher ist und das Tragen eines Helmes die Sicherheit erhöht.

Obligatorisches Fahren mit Licht am Tag

1. Licht am Velo im Alltagsverkehr ist sinnvoll. Der Sicherheitsnutzen ist groß, das Licht bereits vorhanden und der Stromverbrauch gering.
2. Das Obligatorische Fahren mit Licht am Tag im Sportbereich der E-Mountainbike lehnen wir ab.
 - Eine diesbezügliche **Unterscheidung** zwischen langsamen elektronischen Mountainbikes und anderen Sport-Fahrrädern ist haltlos.
 - Für langsame E-Mountainbikes bringt Licht am Tag **keinen Mehrwert** und erhöht die Sicherheit abseits der Strasse unwesentlich.
 - Eine Aufrüstung mit **zusätzlicher Ausstattung** wäre für die meisten langsamen E-Mountainbikes nötig, Licht wird bei E-Mountainbike nicht standartmäßig verbaut.
 - Erhöhtes **Konflikt-Potential** bei Durchsetzung der Regelung eher im Freizeitbereich.

Vorschlag: kein Lichtobligatorium für langsame E-Mountainbikes.

Technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge: Geschwindigkeitsmesser

Die IMBA Schweiz vertritt die Meinung, dass es eine klare Unterscheidung zwischen E-Bikes mit einer Tretunterstützung von 45 km/h und 25 km/h geben sollten:

- E-Bikes mit einer Tretunterstützung von 45 km/h sollten mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein.
- E-Bikes mit einer Tretunterstützung von 25 km/h benötigen den Geschwindigkeitsmesser nicht.
- Auch hier ist die **Unterscheidung** zwischen langsamen elektronischen Mountainbikes und anderen Sport-Fahrrädern nicht sinnhaftig.
- Praktisch alle Modelle von E-Mountainbikes bis 25 km/h haben bereits eine Geschwindigkeitsmessung, jedoch nicht alle haben eine sichtbare Anzeige.

Wir glauben, dass eine Pflicht zur Anzeige die Sicherheit nicht erhöht und eine Aufrüstung von langsamen elektronischen Velos mit einer Tretunterstützung von 25 km/h unverhältnismäßig ist. Die Nach- und Aufrüstung ist mit hohen Kosten verbunden.

Zusammenfassung

Die den Mountainbike-Sektor vertretende IMBA Schweiz spricht sich gegen ein Licht-Obligatorium für langsame Mountainbikes und gegen die Verpflichtung zur Aufrüstung von langsamen E-Bikes mit Geschwindigkeitsmesser aus. Der Geschwindigkeitsmesser bei einer Tretunterstützung von 45 km/h wird als sinnvoll betrachtet. Gegen eine Helmpflicht für E-Mountainbiker im Gelände ist nichts einzuwenden.

IMBA Schweiz



Dave Spielmann

Geschäftsführer



Fragebogen zur Teilrevision von acht Verordnungen begleitend zur Teilrevision des Strassenverkehrsgesetzes

Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input type="checkbox"/> Verband <input checked="" type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: IMBA Schweiz Marktgasse 50 3011 Bern
Wichtig: Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- und PDF-Dokument bis am 12.12.2020 an folgende E-Mail-Adresse: svg@astra.admin.ch

A) Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit bei E-Bikes

1. Verkehrsregelverordnung vom 13. November 1962 (VRV)

1.1. Tragen von Schutzhelmen

19. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig auch auf Motorfahrrädern mitgeführte Personen einen Helm tragen müssen? (Art. 3b Abs. 1 E-VRV)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Wir sehen negative Auswirkungen dieses Obligatorium. Vgl. Stellungnahme ProVelo, Velosuisse, 2rad, VCS		

20. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig die Lenkerinnen und Lenker aller Motorfahrräder (neu insbesondere auch auf langsamen E-Bikes und Elektrotrottinetten, ausgenommen werden lediglich motorisierte Rollstühle) einen Helm tragen müssen? (Art. 3b Abs. 2 Bst. e E-VRV)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Wir sehen negative Auswirkungen dieses Obligatorium. Vgl. Stellungnahme ProVelo, Velosuisse, 2rad, VCS. Für den Bereich E-Mountainbike im Gelände sehen wir jedoch keine Probleme mit einer möglichen Helm-Obligatorium. Da das Risiko eines selbstverschuldeten Sturzes im Gelände höher ist und das Tragen eines Helmes die Sicherheit erhöht.		

21. Würden Sie eine Velohelmtragepflicht für Kinder bis 16 Jahre auf nicht motorisierten Velos unterstützen? (Frage ohne Änderungsvorschlag)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Das bestehende Helmobligatorium für Kinder bis 12 Jahre erachten wir als ausreichend.		

1.2. Obligatorisches Fahren mit Licht am Tag

22. Sind Sie damit einverstanden, dass künftig grundsätzlich auch Lenkende von Motorfahrzeugen sowie Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen tagsüber mit Licht fahren müssen? (Art. 30 Abs. 2 E-VRV)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Sofern eine Ausnahme für langsame E-Bikes besteht. Vgl. Punkt 23.		

23. Sind Sie mit den Ausnahmen von der Pflicht, tagsüber mit Licht zu fahren, einverstanden (namentlich Fahrzeuge bis 10 km/h, z. B. motorisierte Rollstühle)? (Art. 30 Abs. 2 Bst. a – c E-VRV)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p> <p>Für langsame E-Mountainbikes bringt dies kein Mehrwehrt oder erhöht die Sicherheit abseits der Strasse weniger. Hinzu kommt, dass zusätzliche Ausstattung für die meisten langsamen E-Mountainbikes nötig wäre. Erhöht Konflikt-Potential bei Durchsetzung der Regelung eher im Freizeitbereich.</p> <p>Vorschlag: kein Lichtobligatorium für langsame E-Mountainbikes.</p> <p>Wird das E-Bike hingegen als Sportgerät, sprich als E-MTB, verwendet, gibt es keinen Grund E-MTBs anders als andere Sport-Fahrräder zu behandeln.</p> <p>Wenn sämtlich E-MTBs auch am Tag beleuchtet in Wald und Wiese unterwegs sind, schießt die Regelung über das Ziel hinaus. Hinzu kommt, dass die langsamen E-Bikes in der Regel eine geringere Geschwindigkeit aufweisen als z.B. Rennräder. Hinsichtlich dieser Argumentationskette ist zu vermeiden, dass eine Lichtpflicht für übrige Velo (insb. Rennräder) erneut zum Politikum wird. Aus diesem Grund schlagen wir vor, Motorfahrzeuge, die explizit als Sportgerät verwendet werden, in den Ausnahmen aufzunehmen.</p> <p>Dies würde zu folgender Anpassung im Gesetzesentwurf führen:</p> <p>Art. 30 Abs. 2</p> <p>2 Im Übrigen sind bei Motorfahrzeugen die Tagfahrlichter, die Abblendlichter oder die für die entsprechende Fahrzeugart vorgeschriebenen Lichter zu verwenden.</p> <p>Ausgenommen sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Motorfahrzeuge, die von einer zu Fuss gehenden Person geführt werden; Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 10 km/h; Motorfahrzeuge, die explizit als Sportgerät verwendet werden; sowie Motorfahrzeuge, die vor dem 1. Januar 1970 erstmals zum Verkehr zugelassen wurden. 		

--	--

1.3. Einhaltung der allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten

24. Sind Sie damit einverstanden, dass sich Fahrerinnen und Fahrer von Motorfahrern sowie von Elektro-Rikschas mit einer Breite bis 1,00 m künftig an die allgemeinen und signalisierten Höchstgeschwindigkeiten zu halten haben? (Art. 42 Abs. 4 E-VRV)		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag:		

2. Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge vom 19. Juni 1995 (VTS)

2.1. Ausrüstungspflicht mit einem Geschwindigkeitsmesser

25. Sind Sie damit einverstanden, dass Motorfahräder mit einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h im reinen Motorbetrieb oder mit Tretunterstützung von mehr als 25 km/h künftig mit einem Geschwindigkeitsmesser ausgerüstet sein müssen? (Art. 178b Abs. 3 E-VTS)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: E-Bike mit einer Tretunterstützung von 45 kmh mit einem Geschwindigkeitsmesser sollten ausgerüstet werden. Hingegen spricht sich Swiss Cycling klar gegen eine Ausrüstung mit Geschwindigkeitsmesser von langsamen E-Bikes mit einer Tretunterstützung von 25 km/h aus. Eine Auf- oder Nachrüstung, welche mit Kosten verbunden ist, die der Velobesitzer beim Kauf oder für die Nachrüstung bezahlen muss, ist deshalb unverhältnismäßig und nicht vertretbar. Zudem sind praktisch alle E-Bikes mit Geschwindigkeitsmesser ausgestattet, jedoch nicht alle mit einer Geschwindigkeitsanzeige. Vorallem im E-Mountainbike-Bereich		

2.2. Nachrüstungspflicht für Geschwindigkeitsmesser

26. Sind Sie damit einverstanden, dass spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Ausrüstungspflicht auch vorher bereits in Verkehr stehende Motorfahräder mit einer Geschwindigkeitsanzeige nach Artikel 178b Absatz 3 E-VTS ausgerüstet sein müssen? (Art. 222q Abs. 1 E-VTS)		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
Bemerkungen / Änderungsantrag: Vgl. Punkt 25		

--	--

3. Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019 (OBV)

3.1. Mitfahren auf einem Motorfahrrad ohne Helm

<p>27. Sind Sie damit einverstanden, dass Mitfahrende auf einem Motorfahrrad ohne Helm künftig mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 30 Franken sanktioniert werden können? (Anhang 1 Ziff. 800.3 E-OBV)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Sofern es zu einer generellen Helm-Pflicht kommen sollte.</p>		

3.2. Mitführen eines Kindes unter 12 Jahren ohne Helm

<p>28. Sind Sie damit einverstanden, dass Personen, die Kinder unter 12 Jahren ohne Helm auf Motorfahrrädern mitführen, künftig mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 30 Franken sanktioniert werden können? (Anhang 1 Ziff. 601.2 E-OBV)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p>		

3.3. Fahren ohne Licht

<p>29. Sind Sie damit einverstanden, dass Personen auf Motorfahrrädern, die tagsüber ohne Licht fahren, künftig mit einer Ordnungsbusse in der Höhe von 20 Franken sanktioniert werden können? (Anhang 1 Ziff. 604.4 E-OBV)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Vgl. 1.2. Punkt 23. Einzig für E-Bikes, welche nicht als Sportgerät im Einsatz sind</p>		

3.4. Überschreiten der allgemeinen oder signalisierten Höchstgeschwindigkeit

<p>30. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Überschreitung der allgemeinen oder signalisierten Höchstgeschwindigkeiten durch Personen auf Motorfahrrädern künftig eine Busse in der Höhe von 30 Franken verhängt werden kann? (Anhang 1 Ziff. 625 E-OBV)</p>		
<input checked="" type="checkbox"/> JA	<input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag: Einzig für E-Bikes mit einer Tretunterstützung von bis 45 kmh.</p>		

3.5. Fahren ohne den erforderlichen Geschwindigkeitsmesser

<p>31. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker von Motorfahrrädern mit Höchstgeschwindigkeit über 20 km/h im reinen Motorbetrieb oder elektrischer Tretunterstützung über 25 km/h, die ohne Geschwindigkeitsmesser unterwegs sind, künftig mit einer Busse in der Höhe von 20 Franken sanktioniert werden können? (Anhang 1 Ziff. 703.4 E-OBV)</p>		
<input type="checkbox"/> JA	<input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> keine Stellungnahme / nicht betroffen
<p>Bemerkungen / Änderungsantrag:</p>		